

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Zeitgenössische Puppenspielkunst“
an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch in der Fassung vom 24.09.2019**

Auf Grund des § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), in Verbindung mit § 6 Nr. 5 der Reformsatzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch (HfS) hat der Akademische Senat der HfS am 24.09.2019 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Sie wurde am 24.09.2019 von der Hochschulleitung bestätigt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienumfang, Studienplan

§ 4 Studienbeginn, Gliederung des Studiums

§ 5 Modularisierung

§ 6 Modulbeschreibungen

§ 7 Profilbildung

§ 8 Erfolgreicher Abschluss von Modulen, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

§ 9 Bildung der Abschlussnote

§ 10 Hochschulgrad, Zeugnis, Diploma Supplement, Studienabschlussbescheinigung

3. Abschnitt: Prüfungen

§ 11 Prüfungen

§ 12 Zwischenprüfung

§ 13 Prüfungsausschuss

§ 14 Benotung von Modulen, Begründung von Prüfungsentscheidungen,
Prüfungsprotokoll

4. Abschnitt: Diplomprojekt

§ 15 Diplomprojekt, Prüfungsbestandteile, Zeitrahmen

§ 16 Diplomarbeit

§ 17 Prüfungskommission

§ 18 Benotung des Diplomprojekts

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen:

1. Studienplan Zeitgenössische Puppenspielkunst

2. Modulbeschreibungen Zeitgenössische Puppenspielkunst

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch in der jeweils geltenden Fassung und enthält die fachspezifischen Besonderheiten des Diplomstudiengangs „Zeitgenössische Puppenspielkunst“.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Das Studium der zeitgenössischen Puppenspielkunst und die theaterpraktischen Erfahrungen in Projektarbeiten zielen auf hohe handwerkliche Fähigkeiten sowie auf die Förderung selbstständiger und leistungsstarker künstlerischer Persönlichkeiten. Sie sollen das erworbene Wissen und ihr Können in die Berufspraxis wirkungsvoll einbringen und dem Prozess der sich ständig verändernden künstlerischen, ästhetischen und sozialen Anforderungen gewachsen sein.

(2) Das Studium berücksichtigt die Breite des zeitgenössischen Puppentheater-Schaffens auf der Basis der darstellenden Kunst. Den Kern des Studiums bildet die Ausbildung darstellerischer Kompetenzen unter Berücksichtigung der individuellen Stärken der Studierenden.

(3) Um die hohe Qualität und individuelle Förderung zu gewährleisten, sieht das Studium unterschiedliche Gruppengrößen und Lehrformate vor: Einzelunterrichte, Kleingruppen, Jahrganggruppen und jahrgangs- und studiengangübergreifende Gruppenunterrichte. Das Studium ist gekennzeichnet durch einen hohen Praxisanteil. Dieser wird durch Szenenstudien und Studioinszenierungen sowie Einzelarbeiten garantiert. Um den Bezug zur Berufspraxis zu sichern, werden regelmäßig Exkursionen und Gastspielreisen angeboten. Zudem gibt es im Hauptstudium die Möglichkeit eines Praktikums in einem Theater als Wahlangebot.

(4) Der Aufbau des Studiums orientiert sich sowohl am Berufsbild des Ensemblespielers / der Ensemblespieler*in in einem festen Ensemble, wie auch am Berufsbild eines/einer freischaffenden Künstler*in. Das Studium trägt mit den Möglichkeiten der individuellen Förderung und durch Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium der jeweiligen spezifischen Ausrichtung Rechnung.

(5) Das sich rasant verändernde Berufsbild fordert vermehrt den „öffentlich wirkenden Menschen, der sich mit eigenen Inhalten und Formaten positioniert“ bzw. den „Künstler in seiner Autorenschaft als Urheber, Kreativeur und Interpret“. Der Studiengang nimmt diese Entwicklung auf. Das Studium bietet die dafür notwendigen Freiräume, schafft Angebote und befördert die individuelle Profilbildung und die künstlerische Autorenschaft.

(6) Der Erwerb sozialer Kompetenzen ist integraler Bestandteil des Studiums an der HfS. Das Studium fokussiert künstlerische Prozesse als Ensembleleistungen. Der Einbezug unterschiedlicher inhaltlicher und ästhetischer Positionen wird gefördert. Das Studium befördert das Verständnis von Kunstproduktion als Zusammenspiel künstlerischer Positionen und technischer Gewerke.

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienumfang, Studienplan

(1) Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte. Der Studienumfang ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1). Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden. Dieser umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeit für das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die Rahmenstudien- und prüfungsordnung.

§ 4 Studienbeginn, Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt jährlich zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(4) Das Grundstudium hat folgende Ausbildungsziele:

1. Aufbau und Entwicklung der darstellerischen Kompetenzen durch Grundlagenseminare, Improvisationsseminare und Szenenstudien

- Die Studierenden entwickeln Methoden, die ihnen ein selbstständiges und strukturiertes Arbeiten sowohl im Bereich der Situations- als auch der Rollenanalyse ermöglichen.

2. Entwicklung des körperlichen, stimmlichen und sprachlichen Ausdrucksvermögens:

- Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, ihre gesamte Physis bewusst als Arbeits- und Ausdrucksinstrument einzusetzen, sie entwickeln Phantasie für das Ausdrucksvermögen des eigenen Körpers und für den imaginierten Puppenkörper.

- Aufbau und Entwicklung von Atem, Stimme und Artikulation

- Bewusstmachen und Selbststeuerung der gestischen Sprechleistung

- Aufbau spezifischer Stimmführung für die Entwicklung von Stimmchargen für die Puppen • Ausbildung der Singstimme und Umgang mit dieser im Sinne des gestischen Singens

- Die Studierenden entwickeln Methoden, die ihnen ein selbstständiges und strukturiertes Arbeiten an der körperlichen Präsenz und dem sprachlichen Ausdrucksvermögen ermöglichen.

3. Entwicklung des Ausdrucksvermögens mittels Puppen und Material:

- Die Studierenden entwickeln Fähigkeiten in der Puppenführungstechnik an traditionellen Puppenformen.
- Die Studierenden entwickeln ihre Phantasie für das Ausdruckspotential von traditionellen und hybriden Puppenformen.
- Die Studierenden überprüfen ihre Spielangebote mit Puppen und Material vor Publikum auf Wirkweisen und lernen die Spezifik der Kommunikation zwischen Spieler*in, Puppe und Zuschauer*in kennen.
- Die Studierenden entwickeln ihr Improvisationsvermögen mit Mitteln des Schauspiels und mit Puppen und Material.
- Die Studierenden entwickeln Methoden, die ihnen ein selbstständiges und strukturiertes Arbeiten unter Berücksichtigung der Spezifik unterschiedlicher Puppen ermöglichen.

4. Entwicklung eigener ästhetischer Positionen und Umsetzung eigener kleiner Projekte.

- Die Studierenden werden entsprechend ihrem Studienstand in die Entwicklung szenischer Arbeiten mit einbezogen.
- Die Studierenden realisieren eigene szenische Ideen als Abschluss des 1. Studienjahres.
- Die Studierenden setzen mit dem Ende des 2. Studienjahres eigene vertiefende Schwerpunkte und Profile.
- Die Studierenden realisieren am Ende ihres Grundstudium ihre Freies Vordiplom.

5. Entwicklung von Beobachtungsfähigkeit, Vorstellungskraft, Konzentrationsfähigkeit, Sensibilität, Phantasie, Durchsetzungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein.

6. Aneignung von Grundkenntnissen und methodologischen Fähigkeiten/Fertigkeiten in der Schauspielästhetik, Theatergeschichte, Dramaturgie, Theorie der Puppenspielkunst, Kunstgeschichte und aktueller ästhetischer Praxen.

7. Die Studierenden erarbeiten sich Methoden dreidimensionalen Gestaltens und Grundfähigkeiten im Zeichnen und Modellieren.

8. Die Studierenden bauen ihr Verständnis von Produktionsabläufen, Selbstorganisation, und Projektmanagement auf.

- Die Projekte, welche die Studierenden im Rahmen des Studiums realisieren, werden genutzt, um sämtliche für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung notwendigen Arbeitsschritte praktisch umzusetzen.

9. Die Studierenden erwerben Fähigkeiten in einfachen handwerklich-technischen Verfahren und Grundkenntnisse der Materialkunde.

- Insbesondere werden die Studierenden befähigt, ihre Ideen bezüglich Bühnenbild, Puppen- und Objektbau gegenüber Dritten nachvollziehbar zu formulieren.

10. Die Studierenden werden befähigt, eigene Konzepte für theatrale Ereignisse zu entwickeln und praktisch umzusetzen.

- Sie können Spielweisen und Spielformen, Puppen und Bühnenräume unter Einbezug analoger und digitaler Medien entwickeln und ihre Vorhaben gegenüber Dritten vermitteln.
- Sie können die für die Umsetzung notwendigen Arbeitsschritte planen und durchführen.
- Die Studierenden können die von ihnen selbstständig umgesetzten theatralen Ereignisse unter Berücksichtigung der Publikumsreaktionen reflektieren.

(4) Das Hauptstudium hat folgende Ausbildungsziele:

1. Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sowie deren bewusste Anwendung im Hinblick auf die Lösung darstellerischer Aufgaben und die selbstständige Entwicklung von Spielformen
2. Kennenlernen und Erproben verschiedener Theaterkonzeptionen und Spielweisen, ihrer Gesetzmäßigkeiten und Wirkungen
3. Vertiefung der Spielpraxis durch öffentliche Aufführungen und Reflexion über unterschiedliche ästhetische Strategien
4. Profilbildung als Vorbereitung auf die Berufspraxis unter Berücksichtigung der persönlichen Schwerpunktsetzung
5. Konzeption und Realisierung des Freien-Diplomprojekts als selbstverantwortetes theatrales Ereignis
6. Vertiefende Reflexion und Verschriftlichung eigener Positionen und Thesen im Rahmen der Diplomarbeit

§ 5 Modularisierung

(1) Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen sind. Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie gegebenenfalls Prüfungen. Näheres ergibt sich aus den Modulbeschreibungen (vgl. § 6 dieser Ordnung).

(2) Im Verlauf des Studiums sind die im Studienplan aufgeführten Module zu absolvieren, wobei im Studienverlauf mehrere Module zur Profilbildung und Vertiefung als Wahlveranstaltungen angeboten werden (vgl. § 7 dieser Ordnung).

(3) Der Studienplan sowie die aktuellen Modulbeschreibungen werden den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Immatrikulations- bzw. Rückmeldefrist zum jeweiligen Semester bekannt gegeben.

(4) Mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung zum Semester melden sich die Studierenden im Referat für Studienangelegenheiten zu den für das jeweilige Semester vorgesehenen Modulen an. Das Referat für Studienangelegenheiten prüft, ob alle Teilnahmevoraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme unter der

Auflage gestatten, dass die noch fehlenden Teilnahmevoraussetzungen spätestens zum Ende des Semesters nachgewiesen werden, für das die Rückmeldung erfolgen soll.

§ 6 Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibungen (Anlage 2) enthalten folgende Angaben zu jedem Modul:

- Nummer und Bezeichnung des Moduls
- Umfang
- die Angabe, in welchem Studiensemester das Modul beginnt
- Dauer des Moduls
- Häufigkeit des Angebots
- Teilnahmevoraussetzungen
- Lehrinhalte und Qualifikationsziele
- Lehrformen
- Anzahl der für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzungen für das Bestehen und für die Vergabe der Leistungspunkte
- sofern das Bestehen einer Prüfung erforderlich ist: Art und Umfang der Prüfungsleistung, Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung sowie Anzahl der möglichen Wiederholungen im Falle des Nichtbestehens
- die Angabe, ob das Modul benotet oder mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet wird

§ 7 Profilbildung

(1) Zur Förderung der unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen der Studierenden werden mehrere Module zur Vertiefung und Profilbildung angeboten:

- am Ende des 4. Fachsemesters das Modul „Vertiefung/Profilbildung I“. Das Modul gestaltet sich als szenische Arbeit in Kleingruppen. Der Fokus liegt in diesem Modul auf den darstellerischen Fähigkeiten. Die inhaltliche Abstimmung zu Spielformen muss zum Ende des 3. Fachsemesters abgeschlossen sein.
- im 5. Fachsemester das Modul „Freies Vordiplom“
- im Hauptstudium die Module „Vorbereitung Theaterpraxis“, „Profil und Vertiefung II“ und das „Freie Diplomprojekt“. Die Betreuung der Module richtet sich nach der vom Studierenden gewählten Konzeption und Spielform. Der Umfang der Betreuung ist im Studienplan festgeschrieben. (Anlage 1)
- Im Hauptstudium gibt es die Möglichkeit eines Theaterpraktikums (Modul 25). Studierende, die sich für dieses Praktikum entscheiden, leisten Teile ihrer Studienleistungen im Rahmen dieses Praktikums. Zu Beginn des Praktikums wird schriftlich festgehalten, welche Studienleistungen im Rahmen des Praktikums vom Studierenden zu erbringen sind bzw. für welche Studienleistungen das gastgebende Theater die Rahmenbedingen zu schaffen hat.

- Über den gesamten Studienverlauf werden in einem Modul „Wahlangebot“ verschiedene Kurse aus einem Kanon von körperorientierten Fächern und/oder Kursen zu spezifischen darstellerischen Mitteln angeboten. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls müssen Wahlkurse im Umfang von mindestens 4 SWS erfolgreich belegt werden. Dabei wird jede Lehrveranstaltung nur einmal gezählt. Die Studierenden stellen sich ihre Kurse selbst zusammen.
- Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der HfS oder anderer Hochschulen anrechnen. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungen in einem Bezug zum Inhalt des Diplomstudiengangs Zeitgenössische Puppenspielkunst stehen und einen ähnlichen Umfang haben.

§ 8 Erfolgreicher Abschluss von Modulen, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Module weisen die Studierenden das Erreichen der Lernziele nach. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und alle ggf. erforderlichen Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die genauen Anforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).

(2) Sind die in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgesetzten Leistungen erbracht, so wird das Bestehen/Nichtbestehen bzw. die Bewertung durch die Lehrenden im Studienbuch zusammen mit den vorgesehenen Leistungspunkten vermerkt und dem zentralen Prüfungsamt zeitnah mitgeteilt.

§ 9 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den Studienabschluss wird durch das zentrale Prüfungsamt errechnet. Sie setzt sich anteilig aus den Noten aller benoteten Module zusammen. Dabei werden alle Module mit darstellerischer Praxis inklusive der drei Diplommodule doppelt gewichtet. Diese Gewichtung spiegelt sich im Studienplan (Anlage 1) wider.

(2) Liegt die Gesamtnote bei 1,3 oder besser, so wird sie mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ verbunden.

§ 10 Hochschulgrad, Zeugnis, Diploma Supplement, Studienabschlussbescheinigung

(1) Sind alle Module bestanden, verleiht die HfS den akademischen Grad "Diplom-Puppenspieler*in / Darstellende*r Künstler*in"

(2) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit der Verleihung des in Abs. 1 genannten akademischen Titels auf einem Zeugnis bescheinigt. Das Zeugnis weist als Leistungsübersicht (sog. „Transcript of Records“) darüber hinaus folgende Daten aus:

- alle Module einschließlich der erreichten Leistungspunkte und ggf. Noten

- die Abschlussnote

(3) Die Verleihung des akademischen Grades wird zudem durch eine Diplomurkunde beurkundet. Sie wird mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement). Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

- Zugangsvoraussetzungen
- Name der Hochschule sowie deren Trägerschaft
- Dauer des Studiums
- Qualifikationsprofil
- Studienaufbau (Module)
- Notensystem

(4) Wird der Studiengang nicht abgeschlossen, so erhalten Studierende auf Antrag vom zentralen Prüfungsamt eine Bescheinigung, die die abgeschlossenen Module einschließlich der erreichten Leistungspunkte und Noten sowie die noch fehlenden Module aufführt. Wurde ein Modul endgültig nicht bestanden, so wird dies in der Bescheinigung vermerkt.

3. Abschnitt: Prüfungen

§ 11 Prüfungen

(1) Die Module werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul beinhaltet gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) Zur Prüfung sind alle Studierenden zugelassen, welche die von den leitenden Dozenten maximal festgelegten Fehlzeiten in den Lehrveranstaltungen nicht überschreiten. In der Regel dürfen nicht mehr als drei Fehlzeiten bei 15 Lehrveranstaltungen je Semester anfallen. Abhängig von der Prüfungsstruktur des Moduls müssen die Studierenden ggf. weitere Prüfungsvorleistungen nachweisen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2).

(3) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Sie finden in der Regel am Ende des Moduls statt. Die Modulbeschreibung kann jedoch vorsehen, dass die Prüfungen bereits modulbegleitend zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem das Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls beurteilt werden kann.

(4) Sind in einer Prüfung Leistungen in mehr als einer der drei Fächergruppen Sprechen, Bewegung und darstellendes Spiel zu erbringen (beispielsweise in einem Szenenvorspiel), so muss für jede Fächergruppe eine prüfungsberechtigte Person bestellt werden. Entsprechend den Modulbeschreibungen kann die Bewertung von Prüfungsvorleistungen in die

Modulprüfung einfließen. Im Übrigen richten sich Anzahl der Prüfer*innen sowie Prüfungsberechtigung nach den §§ 26 Abs. 1 und 30 Abs. 1 der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung.

(5) Studienbegleitende Prüfungen werden grundsätzlich von einer prüfungsberechtigten Lehrperson abgenommen. Werden Prüfungen als Gruppenprüfung durchgeführt, müssen die Einzelleistungen der Prüfungskandidat*innen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Bei hochschulöffentlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungen kann die Prüfer*in die Zuhörerzahl bzw. die Zuschauerzahl begrenzen. Die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse findet nicht hochschulöffentlich statt.

§ 12 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem Studienplan (Anlage 1) für das Grundstudium erforderlichen Module erfolgreich absolviert wurden.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Abteilungsvorstand einen Prüfungsausschuss ein, der aus fünf Mitgliedern besteht. Davon gehören drei der Gruppe der Professorinnen und Professoren an und je ein weiteres Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie (mit beratender Stimme) der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis die Nachfolge geregelt ist. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professor*innen einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein, leitet die Sitzungen und führt die gemeinsamen Beschlüsse aus. In unaufschiebbaren Fällen kann sie / er Entscheidungen für den Ausschuss treffen; die Befugnis des Ausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt davon jedoch unberührt.

Der Prüfungsausschuss kann zudem Zuständigkeiten auf den Vorsitz übertragen. Bei Beschwerden einer bzw. eines Studierenden oder einer Prüferin bzw. eines Prüfers gegen die Entscheidung des Vorsitzes muss der Ausschuss zusammentreten.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu seinen Sitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitz oder seine Stellvertretung, sowie ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes oder in dessen Abwesenheit die seiner Stellvertretung den Ausschlag.

§ 14 Benotung von Modulen, Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll

(1) Benotete Module werden mit den in der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung vorgegebenen Noten bewertet.

(2) Nehmen mehrere Personen eine Prüfung gleichzeitig ab, so bewerten sie die Leistung mit den in der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung vorgegebenen Noten unabhängig voneinander. Die Gesamtnote einer Modulprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der vergebenen Einzelnoten. Fließen in die Bewertung einer Modulprüfung mehrere Noten ein, so kann eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Einzelleistung nicht durch die Noten der anderen Prüfungsleistungen ausgeglichen werden. In diesem Fall ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(3) Jede Bewertung einer Prüfungsleistung ist zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Über die Prüfung ist ein Protokoll gemäß der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung anzufertigen.

4. Abschnitt: Diplom

§ 15 Diplom, Prüfungsbestandteile, Zeitrahmen

(1) Das Diplom gliedert sich in drei Teile. Diese sind gemäß Studienplan (Anlage 1 zu dieser Ordnung) eigenständige Module. Für die drei Diplomteile gelten zusätzlich die Regelungen dieses Abschnitts.

(2) Das Diplom gliedert sich in die Module

A) „Freies Diplomprojekt“

B) „Ensemble-Diplom“

C) „Schriftliche Diplomarbeit“

A) „Freies Diplomprojekt“

Das Freie Diplomprojekt wird im 7. oder 8. Fachsemester realisiert. Der Zeitpunkt der Realisation ist abhängig von der Terminierung des „Ensemble-Diploms“, das in der Regel in Kooperationen mit Dritten realisiert wird.

- Im Freien Diplomprojekt erarbeiten die Studierenden selbstständig eine Konzeption für ein theatrales Ereignis und realisieren diese.
- Die Dauer der Arbeit soll mindestens 30 Minuten betragen; sie muss mindestens zweimal öffentlich zur Aufführung kommen.
- Für die Bewertung werden die Leistungen in den Bereichen Konzept, Spielform/Umsetzung und darstellerische Kompetenz zu je einem Drittel berücksichtigt.
- Die Studierenden müssen in der Arbeit darstellerisch tätig sein. Ihre darstellerische Tätigkeit muss sich der Mittel des Puppen-, Objekt- oder Materialtheaters bedienen.
- Für die Realisierung des Freien Diplomprojektes können die Studierenden ihr Produktionsteam selbstständig benennen. Die Beteiligten können Angehörige der HfS sein.
- Der Umfang der Betreuung wird in der Modulbeschreibung geregelt. (Anlage 2)

B) „Ensemble-Diplom“

Das Ensemble-Diplom ist im 7. oder 8. Fachsemester zu realisieren. Die Terminierung erfolgt in Abhängigkeit von den Kooperationspartnern oder der Produktionsabläufe der HfS.

Die HfS verpflichtet sich zur Organisation von Ensembleinszenierungen, in denen die Studierenden als Puppenspieler*innen unter der Konzeption eines Regieteam's tätig werden. Ensembleinszenierungen können von der HfS als Eigenproduktion, als Kooperation mit Theatern oder Festivals oder in Vermittlung einer geeigneten Inszenierung für die Studierenden organisiert werden.

Die Studierenden können selbstständig tätig werden und sich die Mitwirkung in einer Ensembleinszenierung organisieren. In diesem Fall muss ein Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Dieser prüft das Vorhaben auf seine Eignung als Ensemble-Diplom.

- Für die Bewertung werden die darstellerischen Kompetenzen berücksichtigt. Darstellerische Kompetenz im Rahmen einer Ensemblearbeit umfasst die im Studium vermittelten Fähigkeiten im Bereich des Puppenspiels, des Objekttheaters und des Schauspiels und die produktive Weiterentwicklung der spielerischen Angebote im Rahmen einer vorgegeben Konzeption.

C) „Schriftliche Diplomarbeit“

(1) Das Thema der Arbeit muss aus dem Bereich der Theaterwissenschaft, der darstellenden Kunst oder aus Bereichen, welche diese reflektieren, gewählt werden. Die Arbeit ist nicht

zwingend eine wissenschaftliche Arbeit in engem Sinne, sondern kann als umfassender Essay angelegt werden. Reine Dokumentationen oder Konzeptionen erfüllen die Anforderungen nicht.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird in Absprache mit einer Professorin bzw. einem Professor oder mit einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter (Betreuer*in der Diplomarbeit) zur Vorbereitung am Ende des sechsten oder spätestens zu Beginn des 7. Semesters gewählt.

(3) Ein einmal bestätigtes Thema kann von den Studierenden bis zu einem Monat nach der Themenwahl einmalig und innerhalb der Bearbeitungszeit gewechselt werden. Die Änderung des Themas bedarf der Zustimmung durch die Prüfungskommission.

(2) Zur Vorbereitung der Schriftlichen Diplomarbeit wird ein Kolloquium durchgeführt.

(3) Die Schriftliche Diplomarbeit hat einen Umfang von mindestens 30 Seiten.

(4) Die Schriftliche Diplomarbeit ist bis zum Ende des 8. Fachsemesters abzuschließen. Der erfolgreiche Abschluss umfasst die fristgerechte Einreichung der Schriftlichen Diplomarbeit und deren erfolgreiche Verteidigung im Rahmen eines Gespräches vor der Prüfungskommission.

(5) Die Arbeit ist spätestens bis zum 15. Januar des Jahres, in dem das Diplomprojekt abgeschlossen werden soll beim Vorsitz des Prüfungsausschusses anzumelden und bis zum 15. April des selben Jahres beim Vorsitz des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, es werden triftige Gründe vorgebracht.

(6) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag ist vor dem regulären Abgabetermin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Fall von Prüfungsunfähigkeit durch Krankheit wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

(7) Die Bewertung der Arbeit soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Verleihung des akademischen Grades zwölf Wochen nach ihrer Abgabe erfolgen kann. Das abschließende Prüfungsgespräch ist innerhalb dieses Zeitraums durchzuführen, wenn die schriftliche Arbeit bestanden ist.

(8) Ein einmal bestätigtes Thema kann vom Studierenden bis zu einem Monat nach der Bestätigung auf Antrag verändert werden. Die Änderung des Themas bedarf der Zustimmung durch die Prüfungskommission.

(9) Wird die Frist der Abgabe nicht eingehalten, gilt dieser Diplomprüfungsteil als nicht bestanden. Eine nicht fristgerechte Abgabe wird wie das Nichtbestehen einer Prüfung gewertet.

(10) Die Studierenden haben das Anrecht, die Prüfung einmal zu wiederholen. Ein neuer Abgabetermin wird in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Der neue Termin (Wiederholungstermin der Prüfung) muss so gelegt sein, dass der Prüfungskommission nach

der Einreichung der Arbeit noch genügend Zeit vor Ende des 8. Fachsemesters bleibt, um die Arbeit zu lesen und in einem Verteidigungstermin zur abschließenden Bewertung zu bringen.

(11) Die Schriftliche Diplomarbeit wird nach Abschluss einer mündlichen Verteidigung von der Prüfungskommission bewertet.

(12) Die Studierenden haben in allen Phasen der Vorbereitung, der Themenfindung und der Erarbeitung das Anrecht auf Konsultationen.

§ 17 Prüfungskommission

(1) Für die Prüfungen der drei Diplomteile werden vom Prüfungsausschuss je einzelne Prüfungskommissionen bestellt. Als Mitglieder der Prüfungskommission kann vom Prüfungsausschuss die Gesamtheit des Kollegiums benannt werden.

(2) Die Prüfungskommission für die jeweilige Abnahme der einzelnen Diplom-Prüfungsteile setzt sich aus dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Personenkreis zusammen. In begründeten Fällen können externe Prüfer hinzugezogen werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt ein Jahr. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis die Nachfolge geregelt ist. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Die Prüfungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Professorinnen bzw. Professoren einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

(5) Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin bzw. des Prüfers ist zulässig.

§ 18 Benotung der drei Diplommodule

(1) Die Schriftliche Diplomarbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden, darunter mindestens eine Professorin bzw. ein Professor aus der Fachgruppe Theorie.

(2) Die Note der Schriftlichen Diplomarbeit wird von den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern jeweils selbständig mit den in der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung vorgegebenen Noten bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten.

(3) Die weiteren Prüfungsleistungen der Module Freies Diplom und Ensemble-Diplom werden von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Die Noten werden gemäß § 14 dieser Ordnung gebildet.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HfS in Kraft.

(2) Studierende, die zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 1. Oktober 2019 immatrikuliert wurden, können ihre Diplomprüfung wahlweise nach dieser Prüfungsordnung oder nach der Diplomprüfungsordnung des Studienganges Puppenspielkunst an der HfS vom 30.05.1995 in der Fassung vom 31.08.2006 ablegen. Sie haben spätestens ein Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich beim Referat für Studienangelegenheiten mitzuteilen, nach welcher Prüfungsordnung sie ihr Studium abschließen wollen.

(3) Nach Ablauf der Übergangsregelungen, spätestens zum 01.10.2022, treten die Studienordnung des Studienganges Zeitgenössische Puppenspielkunst an der HfS vom 30.05.1995 in der Fassung vom 31.08.2006 sowie die Diplomprüfungsordnung des Studienganges Zeitgenössische Puppenspielkunst an der HfS vom 19.10.1994 in der Fassung vom 31.08.2006 außer Kraft.